

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bücher nicht verschoben, und dadurch nicht auf die folgenden Jahre eine unverhältnißmäßige Last zugewälzt werden. In der Regel sollen neu angeschaffte Bücher noch in demselben Jahre fest gebunden werden, in welchem dieselben zugewachsen sind. Zeitschriften, welche in den gewöhnlichen Heften der Bibliothek zukommen, sollen gleichfalls den festen Band ohne Verzug erhalten, und nicht in bloßen Heften Jahre lang angehäuft werden. Beschädigte Bände sind gleich Anfangs, ehe die Beschädigung weiter um sich greift, repariren zu lassen.

§ 115. Auf Genauigkeit und Solidität des Einbandes ist vorzüglich zu sehen. In ersterer Hinsicht ist es Pflicht des Bibliothekvorstehers, dem Buchbinder die genaue Bestimmung der Art des Einbandes und die weitere nöthige Anleitung zu geben. In letzterer Hinsicht wird die Versteigerung der Buchbinderarbeiten an den Mindestfordernden nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern bleibt der Landesstelle anheimgestellt, dießfalls dasjenige anzuordnen, was den Umständen zusagt. Auf jeden Fall aber muß mit dem Buchbinder ein Accord auf längere Zeit in vorhinein (nicht für jede einzelne Arbeitbestellung) geschlossen, und wenigstens jedes zweite Jahr nach den wandelbaren Preisen erneuert werden.

§ 116. Ueber die Buchbinderarbeiten wird sowohl hinsichtlich der bestellten und abgelieferten Arbeit und des Preises derselben, als auch hinsichtlich der Musterbände ein festes Vormerkbuch geführt, und bei den Bibliothekacten aufbewahrt.

§ 117. Ueber die, nicht zum literarischen Apparat der Bibliothek und nicht in die Registratur derselben gehörigen, sämtlichen Effecten und beweglichen Einrichtungstücke der Bibliothek, des Lesezimmers und des gesammten Bibliothekgebäudes ist ein ordentliches Inventarium zu errichten. Ein Exemplar dieses Inventarium wird bei der Bibliothek, das andere bei dem akademischen Senate der Universität oder bei dem Rector des Lyceum, das dritte bei der Landesstelle aufbewahrt. Ueber die Verminderung oder Vermehrung des Inventarium ist jährlich mit Ende des Militärjahres ein auch von dem Rector der Universität oder des Lyceum vidirter Ausweis der Landesstelle vorzulegen, und nach demselben jedes Exemplar der aufbewahrten Inventarien zu berichtigen.

§ 118. In den ersten Tagen des Novembermonats ist die Tabelle des gesammten Bibliothekpersonals (Personalstandtabelle) nach dem vorgeschriebenen Formulare mit einem eigenen Berichte in drei Parien an die Landesstelle einzusenden, welche hiervon zwei Parien an die k. k. Studien-Hof-Commission übermittelt. Das Personale wird genau nach dem Stande angeführt, welcher am 1. November stattfand.

§ 119. Ebenfalls im November, und zwar längstens bis zum 15. dieses Monates, ist jährlich der in Folge des allerhöchsten Cabinetschreibens vom 31. Juli 1814 angeordnete Bericht über den Zustand der Bibliothek im Laufe des letztverflossenen Schuljahres an die Landesstelle zu erstatten, von welcher derselbe mit den erforderlichen Bemerkungen an die k. k. Studien-Hof-Commission eingesendet, und sohin Seiner k. k. Majestät unterlegt wird.

§ 120. Die Rubriken, welche dieser jährliche Zustandsbericht zu umfassen hat, sind folgende:

1) Veränderungen im Personalstande; 2) Zustand der Anstalt; 3) Benützung der Bibliothek; 4) besondere verdienstliche Handlungen (insbesondere